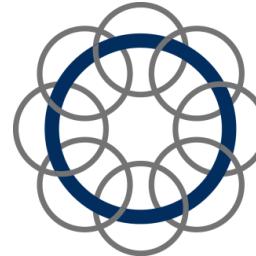


**GRÜNBAUM & COLLEGES
UNION GRUPPE**

**Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht
&
Nachfolgeberatung im Rahmen der vorweggenommenen
Erbfolge**

Referent: Nico Baumgärtner, Steuerberater

Wer sind wir?



GRÜNBAUM & COLLEGEN
UNION GRUPPE

- **Gründung 1980, mittlerweile über 60 Mitarbeiter und 8 Berufsträger an den Standorten Bayreuth, Hollfeld & Ebermannstadt**
- **Mitglied im Kooperationsverbund der Union Gruppe**
- **Spezialist für Steuerberatung, Rechtsberatung, Unternehmensberatung**



- **Laufende Betreuung**
 - Finanz- und Lohnbuchhaltung
 - Betriebswirtschaftliche Auswertungen sowie Beratung
 - Jahresabschlusserstellung inkl. steuerlicher Deklaration
- **Unternehmensgründung**
 - Steueroptimale Rechtsformwahl
 - Investitions- und Wirtschaftlichkeitsberechnungen unter Berücksichtigung steuerlicher Einflussfaktoren
 - Hilfestellung bei der steuerlichen Registrierung des Unternehmens
- **Unternehmensnachfolge**
 - Beratung bei der Regelung der Unternehmensnachfolge
 - Erstellung von Erbschaft- und Schenkungssteuererklärungen
- **Unternehmenskauf und -verkauf**
 - Entwicklung von steueroptimalen Unternehmenskauf und -verkaufskonzepten
 - Entwicklung von steueroptimalen Reorganisationskonzepten

Themenübersicht

- I. Überblick über die Erbschafsteuer
- II. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festzusetzenden Erbschaftsteuer
- III. Steuerklassen & Freibeträge
- IV. Steuersätze
- V. Steuerliche Gestaltungsmittel
- VI. Anzeigepflichten bei Erbschaften und Schenkungen
- VII. Das Vorgehen beim Finanzamt
- VIII. Steuerliche Planung & Beratung

I. Überblick über die Erbschaftsteuer

- Der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) unterliegen
 - der Erwerb von Todes wegen
 - die Schenkungen unter Lebenden
- Ländersteuer, aber bundeseinheitliche Regelungen
- Regelungen des ErbStG gelten (bis auf wenige Abweichungen) auch für Schenkungen



II. (vereinfachte) Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs & der festzusetzenden Erbschaftsteuer

- **1. Ermittlung der Vermögensanfall nach Steuerwerten (=Erbmasse)**
 - Summe des gesamten Vermögens des Erblassers (z.B. Bankguthaben, Immobilien, Wertpapiere, Betriebsvermögen, Wertgegenstände).
 - Berücksichtigung von Steuerbefreiungen z.B. für Eigenheim, begünstigtes Betriebsvermögen oder für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke, usw.
- **2. Abzug von Nachlassverbindlichkeiten**
 - Schulden und Belastungen des Erblassers (z.B. Hypotheken, Kredite).
 - Beerdigungskosten und Kosten der Nachlassregelung (Pauschale bis zu 10.300 Euro möglich).
- **3. Berechnung der Nettomasse**
 - Erbmasse ./ Nachlassverbindlichkeiten = Bereicherung des Erwerbers

II. (vereinfachte) Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs & der festzusetzenden Erbschaftsteuer

■ Wertermittlung Betriebsvermögen

- vereinfachtes Ertragswertverfahren
- Substanzwertverfahren

■ Wertermittlung Grundbesitz (Immobilien)

- 1. Vergleichswertverfahren (Wohnungseigentum, Ein- / Zweifamilienhäuser)
- 2. Ertragswertverfahren (Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzt)
- 3. Substanzwertverfahren (von Nr. 1 wenn kein Vergleichswert, Nr. 2 wenn keine ortsübl. Miete)

■ Wertermittlung Wertpapiere / Aktien

- Kurswert

■ Wertermittlung übriges Vermögen

- gemeiner Wert = Verkehrswert

II. (vereinfachte) Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs & der festzusetzenden Erbschaftsteuer

■ Steuerbefreiungen

- Hausrat 41.000€ (St.Kl. I)
- bewegliche Körperliche Gegenstände 12.000€ (St.Kl. I) z. B. Kfz
- Hausrat & bewegliche Körperliche Gegenstände 12.000€ (St.Kl. II + III)
- Familienheim (nur bei Ehegatten + ggf. Kinder)
- Rückfall von Vermögen
- übliche Gelegenheitsgeschenke, Spenden etc.
- zu Wohnzwecken vermietete Immobilien (10%)

II. (vereinfachte) Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs & der festzusetzenden Erbschaftsteuer

■ 4. Berechnung des steuerpflichtigen Erwerbs

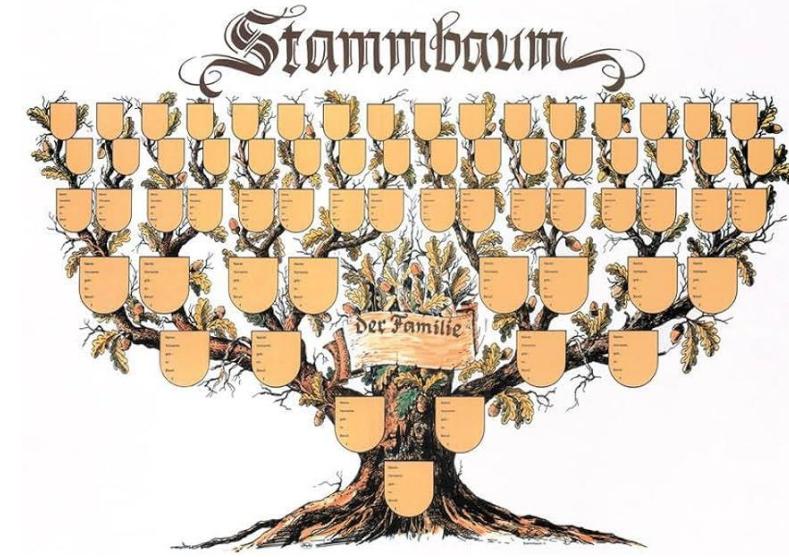
- ./. ggf. steuerfreier Zugewinnausgleich
- +. ggf. hinzuzurechnende Vorerwerbe
- ./. persönlicher Freibetrag
- ./. ggf. besonderer Versorgungsfreibetrag

■ 5. Anwendung des Steuersatzes zur Ermittlung der festzusetzenden Erbschaftsteuer

- Ermittlung der Erbschaftsteuer anhand des Steuerpflichtigen Erwerbs und der Steuerklasse:
 - Steuerklasse I: 7 % - 30 %
 - Steuerklasse II: 15 % - 43 %
 - Steuerklasse III: 30 % - 50 %

III. Steuerklassen & Freibeträge

- Steuerlast abhängig von zwei wesentl. Faktoren
 - Steuerklasse
 - Freibeträge
- Steuerklasse und Freibeträge in Abhängigkeit vom Verwandtschaftsgrad zum Erblasser / Schenker



III. Steuerklassen & Freibeträge

Steuerklassen:

- Steuerklasse I: Ehepartner, Kinder, Enkel, **Eltern von Todes wegen**
- Steuerklasse II: **Eltern, soweit nicht StKl. I**, Geschwister, Nichten / Neffen, Schwiegereltern / Schwiegerkinder, geschiedener Ehegatte
- Steuerklasse III: Alle anderen Personen, auch nicht verwandte Dritte

Freibeträge:

- Ehepartner und eingetragene Lebenspartner: 500.000 € **+ ggf. VFB**
- Kinder: 400.000 €
- Enkelkinder: 200.000 €
- Eltern von Todes wegen 100.000 €
- Alle übrigen Erben: 20.000 €

IV. Steuersätze

Die Erbschaftsteuer wird nach folgenden Prozentsätzen erhoben:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10) bis einschließlich ... Euro	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75 000	7	15	30
300 000	11	20	30
600 000	15	25	30
6 000 000	19	30	30
13 000 000	23	35	50
26 000 000	27	40	50
über 26 000 000	30	43	50

IV. Steuersätze

- Für Steuerklasse I (Ehepartner, Kinder, etc.):
Steuersätze zwischen **7 % und 30 %**
- Für Steuerklasse II (Geschwister, Nichte/Neffe etc.):
Steuersätze zwischen **15 % und 43 %**
- Für Steuerklasse III:
Steuersätze zwischen **30 % und 50 %**

Diese Steuersätze zeigen bereits, dass sich eine gute Planung lohnt, um die steuerliche Belastung gering zu halten – besonders, wenn es um größere Vermögen geht.



V. Steuerliche Gestaltungsmittel

1. Schenkungen zu Lebzeiten

Viele Menschen überlegen, ob es nicht sinnvoller ist, schon zu Lebzeiten Vermögen an die Nachkommen zu übertragen. Schenkungen können hier eine attraktive Möglichkeit bieten, die Steuerlast zu senken, da die gleichen Freibeträge auch bei Schenkungen alle zehn Jahre erneut genutzt werden können.

Beispiel:

Ein Ehepaar mit zwei Kindern könnte durch geschickte Schenkungen alle zehn Jahre bis zu 1,6 Millionen Euro steuerfrei an die Kinder übertragen (je Elternteil 400.000 Euro pro Kind).

Auf diese Weise lassen sich größere Vermögen langfristig steuergünstig übertragen.

V. Steuerliche Gestaltungsmittel

2. Kettenschenkung

Herr Meier möchte seinem Enkel Max 600.000 Euro zukommen lassen.

Da der Freibetrag bei direkten Schenkungen an Enkel nur 200.000 Euro beträgt, müsste Max auf den darüber hinausgehenden Betrag Schenkungsteuer zahlen.

$$600.000 \text{ €} ./ 200.000 \text{ € Freibetrag} = 400.000 \text{ €}$$

$$400.000 \text{ €} \times 15\% = \text{60.000 € Schenkungsteuer}$$

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10) bis einschließlich ... Euro	I
75 000	7
300 000	11
600 000	15
6 000 000	19
13 000 000	23
26 000 000	27
über 26 000 000	30

V. Steuerliche Gestaltungsmittel

Schritt 1: Schenkung an das Kind:

Herr Meier schenkt zunächst 400.000 Euro an seine Tochter Lisa, Max Mutter. Zusätzlich schenkt er 200.000 Euro an Max. Da zwischen Eltern und Kindern ein Freibetrag von 400.000 Euro besteht, fällt hier keine Schenkungssteuer an.

Schritt 2: Schenkung an den Enkel:

Lisa schenkt nun ihrerseits 400.000 Euro an ihren Sohn Max.

Da es sich um eine Schenkung von Mutter zu Sohn handelt, gilt auch hier der Freibetrag von 400.000 Euro, sodass keine Steuer anfällt.

Ergebnis:

Max erhält letztendlich 600.000 Euro, ohne dass Erbschaft- oder Schenkungssteuer anfällt.

Herr Meier hat erfolgreich 600.000 Euro steuerfrei an seinen Enkel weitergegeben, indem er die Schenkung zunächst über seine Tochter abgewickelt hat.

Aber: Die Kettenschenkung (Schenkung = freigebige Zuwendung) muss so gestaltet sein, dass der Zwischenbeschenkte (in diesem Fall Lisa) tatsächlich das Vermögen erhält und frei darüber verfügen kann. Ansonsten Gestaltungsmisbrauch und Versagung der Steuerfreiheit.

V. Steuerliche Gestaltungsmittel

3. Vorbehaltsnießbrauch

Bei einem Vorbehaltsnießbrauch erhält der Erwerber wirtschaftlich gesehen nur das von vornherein mit dem Nießbrauchsrecht belastete Grundstück, auch dann, wenn der Übertragungsvertrag vorsieht, dass das Recht dem Veräußerer vom Erwerber eingeräumt wird.

Beispiel:

Herr Müller überträgt das Eigentum an einer Immobilie (Wert: 500.000 Euro) noch zu Lebzeiten auf seine Tochter Julia. Dabei behält er sich jedoch das Nießbrauchsrecht vor, d. h., er darf die Immobilie weiterhin nutzen oder vermieten und die Mieteinnahmen behalten.

Der Wert des Nießbrauchs wird vom Verkehrswert der Immobilie abgezogen, um den steuerlichen Wert der Schenkung zu berechnen.

Angenommen, Herr Müller ist 70 Jahre alt und der Nießbrauchswert beträgt z. B. 200.000 Euro, reduziert sich der steuerpflichtige Wert der Schenkung auf 300.000 Euro (500.000 Euro - 200.000 Euro).



Der Wert des Nießbrauchs hängt vom der Lebenserwartung der nießbrauchsberechtigten Person ab!



V. Steuerliche Gestaltungsmittel

4. Güterstandsschaukel

- Unentgeltliche Vermögensübertragungen zw. Ehegatten unterliegen der Schenkungsteuer, soweit diese den Freibetrag von 500.000€ überschreiten
- Darüber hinaus ist ein „fiktiver“ steuerfreier Zugewinnausgleich möglich, ohne die Ehe zu beenden
- Vorgehensweise:
 1. Güterstand der Zugewinngemeinschaft muss vorliegen
 2. Zugewinngemeinschaft wird durch Abschluss Ehevertrag beendet ➡ Zugewinnausgleich
 3. Zugewinnausgleich wird erfüllt, Vermögen wird (steuerfrei) zw. Ehegatten verschoben
 4. Anschließend erneuter Wechsel des Güterstands zurück zur Zugewinngemeinschaft (optional)



Vermögen lässt sich steuerfrei transferieren, aber Wechsel des Güterstands ist auch jeweils mit Kosten (z. B. Notar) verbunden



V. Steuerliche Gestaltungsmittel

4. Güterstandsschaukel

Die Ehegatten A und B haben ein Kind C. Der Ehemann A hat ein Vermögen von 900.000€, die Ehefrau B von 100.000€. Bei Eheschließung (Zugewinngemeinschaft) betrug das Vermögen jew. 50.000€. A und B wollen ihren Kind C jeweils Schenkungen im Rahmen der Freibeträge gewähren.

Lösung:

Regulär könnte C einen Betrag von 500.000€ (400.000€ von A und 100.000€ von B) steuerfrei geschenkt bekommen.

Wechseln die Ehegatten vorher den Güterstand lässt sich zwischen Ihnen folgender Betrag steuerfrei verschieben:

	<u>A</u>	<u>B</u>
Endvermögen	900.000€	100.000€
./.	50.000€	50.000€
= Zugewinn	850.000€	50.000€

(A hat 800.000€ mehr an Zugewinn, somit muss er B die Hälfte hiervon (400.000€) ausgleichen.)

V. Steuerliche Gestaltungsmittel

4. Güterstandsschaukel

Vermögensverhältnisse nach Wechsel des Güterstands

A: 450.000€, B 450.000€

Nun können die Ehegatten ihren Kind C steuerfrei im Rahmen der Freibeträge jew. 400.000€, also insg. 800.000€ statt ohne vorherige Güterstandsschaukel 500.000€ schenken.

Die Freibeträge zwischen den Ehegatten (500.000€) werden nicht berührt.



VI. Anzeigepflichten bei Erbschaften & Schenkungen

Ein besonders wichtiger Punkt, den viele übersehen, ist die Anzeigepflicht:

- **Erbschaften** müssen vom Erben innerhalb von drei Monaten beim zuständigen Finanzamt angezeigt werden. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob es eine Steuerlast gibt oder nicht.
- Auch **Schenkungen** müssen angezeigt werden, und zwar sowohl vom Schenker als auch vom Beschenkten. Auch hier gilt eine Frist von drei Monaten.

Wird die Anzeigepflicht nicht erfüllt, drohen empfindliche Strafen. Daher empfehle ich Ihnen, bei Erbschaften oder Schenkungen immer rechtzeitig eine Meldung beim Finanzamt einzureichen, um böse Überraschungen zu vermeiden.

Keine Anzeigepflicht, wenn der Erwerb auf einer von einem deutschen Gericht, einem deutschen Notar oder einem deutschen Konsul eröffneten Verfügung von Todes wegen beruht und sich aus der Verfügung das Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser unzweifelhaft ergibt

VII. Das Vorgehen beim Finanzamt

Nach der Anzeige prüft das Finanzamt die Steuerpflicht und fordert gegebenenfalls weitere Unterlagen an. Dabei spielen die **Wertfeststellung des Erbes** und die korrekte Anwendung der Freibeträge eine entscheidende Rolle.

- Bei Immobilien ermittelt das Finanzamt den Wert in der Regel über ein vereinfachtes Bewertungsverfahren.
- Für Unternehmenswerte wird meist das vereinfachte Ertragswertverfahren angewendet, das den künftigen Ertrag des Unternehmens als Maßstab nimmt.

Eine rechtzeitige und vollständige Dokumentation ist hier von Vorteil, um langwierige Prüfungen und mögliche Einsprüche zu vermeiden.

VIII. Steuerliche Planung & Beratung

Abschließend lässt sich sagen, dass eine vorausschauende Planung entscheidend sein kann.

Für viele Menschen – vor allem Unternehmer – kann es sich lohnen, über eine Schenkung oder die rechtzeitige Übertragung von Vermögen nachzudenken, um Steuerlasten zu minimieren.

Ein Beratungsgespräch mit einem Steuerberater, Rechtsanwalt und/oder Notar ist dabei oft eine sinnvolle Investition, da diese Experten die individuelle Situation analysieren und mögliche Optimierungen aufzeigen können.

Und noch zuletzt ein persönlicher Tipp: **Vermeiden sie Erbengemeinschaften!**

Nicht um Steuern zu sparen, sondern das familiäre Miteinander der nächsten Generation nicht zu gefährden. Eine Erbauseinandersetzung ist durchaus streitanfällig.

EIN HERZLICHES DANKESCHÖN FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!



Nico Baumgärtner

0921/889-0

baumgaertner@gruenbaum-collegen.de



GRÜNBAUM & COLLEGEN
UNION GRUPPE